

Geschäftsordnung des Landesparteitages

1. Eröffnung und Leitung des Parteitages
2. Wortmeldungen
3. Redeliste und Redezeit
4. Haus- und Ordnungsrecht
5. Geschäftsordnungsanträge
6. Abstimmungen
7. Wahlen
8. Verlassen des Parteitages
9. Dauer des Parteitages
10. Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

1. Eröffnung und Leitung des Parteitages

Der Vorsitzende des Landesverbandes oder dessen Stellvertreter eröffnet und schließt die Versammlung. Er veranlasst die Wahl des Tagespräsidiums.

Die Leitung besteht aus dem Versammlungsleiter, einem Stellvertreter, zwei Schriftführern und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Leitung müssen akkreditierte Mitglieder des Landesverbandes / einer seiner Gliederungen sein. Die Wahl der Leitung des Parteitages erfolgt in einem Wahlgang offen per Handzeichen. Der Landesvorstand schlägt dem Parteitag eine komplette Leitung vor. Der Vorschlag ist den Mitgliedern mit der Einladung zum Parteitag schriftlich mitzuteilen. Auch von den teilnehmenden Mitgliedern des Parteitages können nur Vorschläge zugleich für alle Funktionen der Leitung erfolgen. Einzelne Mitglieder können in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren. Gewählt ist die Gruppe, die die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Der gewählte Versammlungsleiter lässt den Wahlprüfungsausschuss berichten und über den Bericht beschließen.

Er stellt die Tagesordnung vor und nimmt Änderungsanträge entgegen, prüft die Anträge auf Zulässigkeit und lässt darüber abstimmen.

Er stellt die Geschäftsordnung vor lässt diese beraten und verabschieden.

2. Wortmeldungen

Wortmeldungen erfolgen schriftlich und werden erst nach dem Schluss eines Berichtes entgegengenommen. Die Liste für die Wortmeldungen wird von einem Schriftführer geführt. Sie ist nach einem Zeitraum von fünf Minuten zu schließen.

3. Redeliste und Redezeit

Die Redner erhalten in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich gemeldet haben. Die Redezeit beträgt für die Diskussionsredner höchstens drei Minuten. Außer der Reihe wird das Wort zur Geschäftsordnung und zur direkten Erwidern auf an bestimmte Personen gerichtete Fragen erteilt. Die Antwortzeit ist dabei auf 3 Minuten pro Frage begrenzt.

4. Haus- und Ordnungsrecht

Die Leitung übt das Haus- und Ordnungsrecht im Sinne des Versammlungsgesetzes aus. Die Leitung ist verpflichtet, den Rednerinnen und Rednern bei Abschweifung vom Gegenstand der Aussprache "zur Sache" oder bei Verletzung der Ordnung "zur Ordnung" zu rufen. Ist dies dreimal ohne Erfolg geschehen, so wird dem Redner das Wort entzogen.

5. Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Versammlung befassen sind Geschäftsordnungsanträge. Durch Annahme wird daraus ein Beschluß zur Geschäftsordnung. (GO-Beschluss)
- (2) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmittglied mit Rederecht hat das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Der Antragsteller soll sich direkt an den Versammlungsleiter wenden oder sich erheben und mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar machen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste und ohne Aussprache sofort abzustimmen
- (4) Die Entscheidung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen.
- (5) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (6) Beispiele für Anträge zur GO sind:
 - a) Art der Entscheidungsfindung (Abstimmung oder Konsensieren)
 - b) Art der Abstimmung (offen durch Handzeichen oder geheim und schriftlich)
 - c) Begrenzung der Redezeit
 - d) Schluss der Debatte
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) Vertagung des Beratungsgegenstandes
 - h) Vertagung eines Antrags
- (7) Für die Annahme von GO-Anträgen zu (6) g) und h) ist absolute Mehrheit erforderlich.

6. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit Gesetz oder Satzungen nicht größere Mehrheiten vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Stimmkarte. Ist das Resultat nach Meinung eines stimmberechtigten Mitgliedes zweifelhaft, ist unter Wiederholung der Abstimmung das Resultat durch das Tagungspräsidium festzustellen.

7. Wahlen

Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung in Verbindung mit der Landes-Satzung.

Die Benennung der Kandidaten kann bis zum Aufruf des Wahlganges erfolgen.

8. Verlassen des Parteitages

Bei vorzeitigem Verlassen des Parteitages ist die Stimmkarte abzugeben.

9. Dauer des Parteitages

Der Parteitag endet entsprechend den Angaben in der Einladung. Auf Antrag kann durch einfache Mehrheit eine Verlängerung beschlossen werden.

10. Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung.

Beschlossen vom Landesparteitag in Rotenburg/Fulda am 16.07.2022

Bernd Herchenröder, Versammlungsleiter

Daniela Schumbert, Protokollführerin